

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 22 (1966)  
**Heft:** 7-8

**Artikel:** Aus der Sitzung des Kantonsrates vom 23. Mai 1966  
**Autor:** Mettler, Hans / Leemann, Ernst / Brugger, Ernst  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-846427>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

besonderen Lichte, in einem Glorienschein, und deshalb eigne sie sich nicht als Mitglied der Schulpflege. Meine Herren, so wandelbar sind auch scheinbar festgefügte Argumente!

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass mit der Männerabstimmung über das Frauenstimmrecht ein wirklicher „Sonderfall Schweiz“ eigentlich geschaffen wird. Unseres Wissens ist nirgends in der Welt bis heute das Frauenstimmrecht durch den freien und selbständigen Entscheid der männlichen Stimmberechtigten angestrebt worden oder zustande gekommen. In diesem Sinne haben wir einen Sonderfall Schweiz. Es ist, wenn diese Vorlage zur Annahme kommt, eine gewaltige Leistung der Männer unserer Zürcher Demokratie, wenn sie nicht durch parlamentarischen Beschluss oder im Verlaufe staatlicher Umwälzungen, sondern nach reiflicher Ueberlegung und in einem freien Entscheid zu einer Annahme gelangen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage des Regierungsrates einzutreten und ihr wenn möglich auch zuzustimmen.

*Präsident:*

Ich sehe leider keine Möglichkeit, dieses Geschäft heute abschliessend zu behandeln und beantrage Ihnen deshalb, hier unsere Beratungen abzubrechen.

Hier wird die Beratung um 12.25 Uhr unterbrochen.

## Aus der Sitzung des Kantonsrates vom 23. Mai 1966

Dr. Hans Mettler (BGB), Zürich; Berichterstatter der Kommissionsminderheit:

Die zivilrechtliche Gleichstellung der Frau ist Tatsache. Ueberall kann sich die Frau in ihren fraulichen Qualitäten auswirken; aber in der Beurteilung der Tatsache scheiden sich unsere Wege. Die Befürworter sehen im Frauenstimmrecht den Schlussstein einer Entwicklung. Wir Gegner aber fragen, ob das nötig sei, ob die Frau nicht ihre eigenen fraulichen Qualitäten ebenso gut, ja vielleicht noch besser zur Geltung bringen und entfalten könne, d. h. dass die politische Betätigung der Frau keine Erleichterung biete, sondern gerade die verantwortungsbewusste Frau mit Pflichten belaste, die ihrem Wesen einfach nicht liegen. Ich sage das nicht leichthin; ich habe rund 25 Jahre lang täglich 10 bis 30 Audienzen — vorzugsweise an Frauen — gegeben. Diese Frauen haben bei mir immer ehrliches Verständnis gefunden. Viele haben zu unrecht das Gefühl mitgebracht, sie seien zivilrechtlich als Frau benachteiligt. Ich habe mir immer Mühe gegeben, ihnen das Gegenteil zu beweisen. Die Benachteiligung besteht im Verhalten vielleicht, aber bestimmt nicht rechtlich, und diesen Unterschied muss man doch einmal klar festlegen und anerkennen.

Frauenstimmrecht als Individualrecht oder Organfunktion? Ich fasse mich hier kurz. Prof. Kägi, Dr. Comtesse oder Hochuli, das ist hier die Frage. (Heiterkeit). Ich folge hier nicht dem dozierenden Gutachter, sondern dem praktizierenden Juristen, der vielleicht dem Leben etwas näher steht. Stellt sich hier überhaupt ein ausschliesslich juristisches Problem? Ist es nicht mehr ein gesellschaftliches, ein soziales Problem, unterliegt hier der Jurist vielleicht dem Hang zur Perfektion? Wäre es nicht besser, sich von einem grossen

Realisten wie Churchill beraten zu lassen oder einem eindringlichen Mahner wie Röpke? Meine Herren, lassen wir aber auch eine Frau sprechen, es ist die italienische Journalistin und Medizinerin, eine glänzende Schriftstellerin, Oriana Fallaci in ihrem Buch: „Das unnütze Geschlecht“. Stossen Sie sich dabei nicht am Titel. Sie knüpft in dieser Bezeichnung an die Klage einer Frau an, die gesagt habe: Wir Frauen sind ohnehin ein unnützes Geschlecht. Oriana Fallaci hat sich die Sache überlegt. Das Resultat ist dieses Buch, dieser Bericht, mit dem Untertitel: „Wo leben die Frauen am glücklichsten?“ Sie kommt aber zu keinem Schluss.

Prof. Dr. *Ernst Leemann* (soz.), Zürich; Berichterstatter der Kommissionsmehrheit:

Zunächst zu den Ausführungen von Herrn Dr. Mettler einige Bemerkungen. Die zivilrechtliche Stellung der Frau sei die gleiche: Das stimmt leider vorerst nicht. Sie ist z. B. im Eherecht immer noch wesentlich zurückgestellt. Dann meint er, man dürfe der Frau keine weitere Pflicht — überhaupt keine Pflicht, die ihrem Wesen fremd sei — aufladen. Wenn jemand fähig ist, Pflichten zu tragen und vermehrte Lasten auf sich zu nehmen, dann ist es bestimmt die Frau. Wir Männer wissen manchmal kaum, wie gross dieses Pflichtenheft ist, das die Frau auf sich genommen hat, und zwar in ihrer Stellung im Beruf aber auch in der Familie. Denken wir nur an Krankheitsfälle in der Familie, wo sich die Pflichten einer Frau vervielfachen, die sie aber willig und gut erfüllt. Das Gefühl der Ungerechtigkeit ist tatsächlich bei uns ein wesentliches Moment für das Eintreten zugunsten des Frauenstimmrechtes. Ich bin der Meinung, dass die Rechtsgleichheit hergestellt werden müsste, und wir kommen nicht darum herum, das auch hier zu vertreten.

Wenn ich die Diskussion noch einmal kurz vor mir Revue passieren lasse, dann zeigen sich dabei zwei interessante Tatsachen, dass für die Kommission und die Ratsmitglieder 14 Juristen gesprochen haben. Von diesen 14 Juristen, die ja Herr Dr. Mettler vorhin als Kronzeugen aufrief, waren 7 für die Einführung des Frauenstimmrechtes, 6 dagegen und einen möchte ich als unentschieden bezeichnen.

Herr Dr. Hackhofer hat einige formale Bedenken in die Diskussion geworfen. Er sprach von der Karenzfrist für Ausländerinnen. Männer müssen ja bekanntlich 12 Jahre warten, bis sie eingebürgert werden können. Da ist der Gedanke, dass man einer Frau auch eine Karenzfrist auferlegen müsse, wohl berechtigt, und ich kann mir sehr wohl denken, dass in dieser Richtung den Bedenken des Herrn Dr. Hackhofer einigermassen Rechnung getragen werden kann. Immerhin besteht zwischen der Einbürgerung eines Ausländers bei uns und der Einbürgerung einer Ausländerin durch Heirat ein Unterschied, insofern, als diese Heirat ja nur stattfindet, weil sich die Frau in die Ge pflogenheiten des Schweizers ganz bestimmt eingewöhnt und angepasst hat. Damit dürfte man doch wohl glauben, dass hier eine Differenz besteht.

Ein weiterer Punkt betrifft das Quorum für Initiative und Referendum sowie für Gemeindemotionen. Das soll heraufgesetzt werden. Das ist keine Unmöglichkeit, man könnte auch diese Sache an die Hand nehmen.

Es ist in der Diskussion wiederholt gesagt worden, es sei nicht so ganz unbedeutend, wie man im Ausland über uns urteile. Ich habe mir diese Dinge noch einmal überlegt. Wir leben ja bekanntlich nicht auf einer Insel im Pazifischen Ozean, wo die nächsten Nachbarn etwa 1000 km entfernt wohnen, sondern wir sind mitten in Europa und sind darum ohne Zweifel sehr oft im Blickfeld des Auslandes. Das geht auch daraus hervor, dass bei einer Konferenz des Politischen Departementes in Bern von unseren ausländischen Botschaftern ausgeführt worden ist, das Bild der Schweiz im Ausland sei nicht besonders günstig und beginne sich eher zu verschlechtern. Ich habe noch ein anderes Zeugnis für diese Auffassung: Herr Dr. Jakob Müller, Ständeratspräsident für 1965, erklärte in seiner präsidialen Abschiedsrede im Ständerat, dass er in bezug auf das Frauenstimmrecht seine Meinung geändert habe. Auf Grund seiner Auslandserfahrungen und seiner verschiedenen Begegnungen mit ausländischen Persönlichkeiten im Präsidialjahr habe er erkannt, dass uns das fehlende Frauenstimmrecht international zum Schaden gereiche und dem Ansehen unseres Landes abträglich sei. Gewiss eine massgebliche Persönlichkeit in dieser Frage.

Ich möchte noch auf ein anderes Argument zurückkommen. Es ist wiederholt bemerkt worden, dass andere Länder ja nur das Wahlrecht hätten und kein Stimmrecht. Ich habe hier die Angaben aus einzelnen Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika, z. B. aus dem Staat New York über Vorlagen, die dem Stimmbürger zum Entscheid vorgelegt wurden.

Ich erlaube mir, nochmals auf die Stellung der Frau in der heutigen Zeit hinzuweisen: Kein grösserer Betrieb, keine Verwaltung, keine Bank, keine Schule, kein Spital könnte ohne Frauen in Gang gehalten werden. Ich erinnere Sie weiter daran, dass im Kanton Zürich im Jahre 1960 164 000 berufstätige Männer gezählt wurden, aber gleichzeitig auch 153 000 berufstätige Frauen. Sie alle zahlen Steuern und haben allerlei Pflichten auf sich zu nehmen.

Es ist noch kurz zu den gestellten Anträgen Stellung zu nehmen. Ich weiss nicht, ob Herr Schalcher seinen Antrag zurückgezogen hat; er sprach jedenfalls davon, dass er nur dafür wäre, ein partielles Recht zu empfehlen.

Der Antrag Dr. Flueler scheint mir ein eigenartiger Vorschlag zu sein. Das geht besonders daraus hervor, dass Herr Dr. Flueler bei dessen Begründung sagte, er sei selber nicht ganz sicher, ob dieser Antrag rechtsgültig durchhalten würde. Dann liegt ein Antrag Günthard vor. Herr Günthard möchte die heutige Vorlage zurückweisen mit der Begründung, der Regierungsrat solle zuerst eine konsultative Abstimmung unter den Frauen vornehmen.

Meine Herren! Die Verantwortung für diese Verfassungsänderung darf von uns Männern auf keinen Fall auf die Frauen abgewälzt werden; wir müssen ein klares Ja oder Nein sprechen.

Im Namen der Mehrheit der Kommission beantrage ich Ihnen Ablehnung aller Abänderungsanträge. Stimmen Sie der vorgelegten Weisung mutig und freudig zu!

*Präsident:*

Wir kommen zur Bereinigung der Ordnungsanträge. Es sind deren 2 eingereicht worden, und zwar von den Herren Günthard und Schalcher. Diese beiden gleichlautenden Anträge gehen dahin, die Vorlage an den Regierungsrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, unter den Frauen eine Konsultativ-Abstimmung betreffend das Frauenstimmrecht durchzuführen. Zu diesem Ordnungsantrag möchte ich dem Vertreter des Regierungsrates noch einmal das Wort geben, weil er das letztemal keine Zeit mehr hatte, darauf einzutreten.

*Regierungsrat Ernst Brugger, Justizdirektor:*

Ich danke Ihnen, dass Sie mir Gelegenheit geben, kurz die Stellungnahme des Regierungsrates zur Frage einer Konsultativ-Abstimmung darzulegen.

Für eine solche Konsultativ-Abstimmung, die ja nicht in unserem offiziellen Instrumentarium enthalten ist — es besteht selbstverständlich keine gesetzliche Grundlage —, fehlen uns die Mittel, die eingesetzt werden müssten; sie fehlen vor allem auch hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden, uns ihren Abstimmungsapparat zur Verfügung zu stellen. (Nicht verständlicher Zwischenruf). Wir müssten dabei auf die Freiwilligkeit der Gemeinden abstellen können. Diese Frage ist schon einmal gestellt worden anlässlich der Behandlung einer Motion Rosenbusch im Jahre 1953. Damals hat der Regierungsrat — weil wir uns in der gleichen Situation befanden — die Gemeinden angefragt, ob sie gewillt wären, da mitzumachen. Das Resultat war, dass 94 Gemeinden von 171 bereit waren, 14 Gemeinden waren bereit, wenn der Kanton sämtliche Kosten trage, und 63 Gemeinden waren strikte dagegen. Nun ist vielleicht heute die praktische Situation etwas anders und besser; besser deswegen, weil die Stimmregister für die Frauen wegen des kirchlichen Stimmrechtes weitgehend erstellt sind und diese grosse und zeitraubende Arbeit wegfällt. Immerhin sind wir auch heute auf die freiwillige Mitarbeit der Gemeinden angewiesen. Ich glaube aber, dass wir da „den Rank“ schon finden würden, und ich möchte mich als Direktor des Innern absolut für eine geordnete Durchführung einer solchen Konsultativ-Abstimmung einsetzen, sofern der Kantonsrat dies wünscht.

Der Regierungsrat hat aber aus grundsätzlichen Ueberlegungen gegen eine solche Konsultativ-Abstimmung Stellung genommen. Einmal bedeutet — wie die Befürworter sagen — das Frauenstimmrecht ein naturgegebenes Individualrecht; dann ist es das Recht des einzelnen, dieses Individualrecht zu besitzen, und es kann nicht durch die Mehrheit oder eine Minderheit entschieden werden, ob dieses Recht zugeteilt werden solle oder nicht. Wenn es aber so ist, wie die Gegner sagen, dass es sich nicht um ein Individualrecht handle, sondern — wie Herr Dr. Comtesse klar ausgeführt hat — um eine Organfunktion des Staates, dann haben wir selbstverständlich für eine Konsultativ-Abstimmung unter den Betroffenen keinen Platz; denn dann sagt der Staat — wenn es eine Organfunktion ist —, wer was macht, und die Betroffenen werden nicht befragt. Ich glaube, dieser Grundsatz leuchtet ohne weiteres ein. Unter diesen grundsätzlichen Ueberlegungen ist eine Konsultativ-Abstimmung einfach nicht am Platz.

Eine weitere Frage: Welchen Aussagewert hat eine solche Konsultativ-Abstimmung unter den Frauen bei schlechter Stimmbe teiligung? Muss man die grosse Zahl der indifferenten Frauen dann einfach zu den ablehnenden oder zu den annehmenden zählen? Muss man es dann nicht halten wie während der Helvetik, als das Männerstimmrecht eingeführt wurde und die Zahl der Ja-Stimmen kleiner war als jene der Nein — unter den Männern —, wobei man dann einfach diejenigen, die durch Abwesenheit glänzten, als zustimmend hinzuzählte und so die Vorlage als angenommen erklärte? Solche Spekulationen und solche Konstruktionen können wir uns doch einfach nicht leisten.

Ich habe etwas in der Geschichte des Kantonsrates und des Frauenstimmrechtes zurückgeblättert und dabei festgestellt, dass der Kantonsrat schon früher mindestens zweimal diese Konsultativ-Abstimmung abgelehnt hat; erst mal im Jahre 1946 im Zusammenhang mit einer Motion Kägi-Erlenbach, welche mit 65 : 34 Stimmen abgelehnt wurde. Was aber interessanter ist: Im Jahre 1954 wurde eine Motion Rosenbusch nach einer längeren, fundierten Debatte mit 83 : 75 Stimmen abgelehnt. Nun habe ich interessanterweise auch ein Votum des heutigen Antragstellers gefunden, des Herrn Kantonsrat Günthard-Buchs, der, nach dem Protokoll — ich zitiere — ausgeführt hat: Der Ausgang einer Probeabstimmung würde uns zu nichts verpflichten und lediglich neue Missstimmungen schaffen. Die Frage der Konsultativ-Abstimmung ist nicht gleichzustellen mit der Frage des Frauenstimmrechtes. — Er hat damals die ablehnende Stellungnahme der Fraktion der BGB begründet. Ich nehme an, dass das, was Herr Kantonsrat Günthard damals als richtig erkannte, nach 12 Jahren nicht einfach so ganz falsch sein kann. (Heiterkeit).

Man sagt — und damit möchte ich schliessen —, es sei ein „Herr im Hause-Standpunkt“, den wir da den Frauen gegenüber einnehmen. Ich habe im Gespräch mit Frauen festgestellt, dass diese Auffassung offenbar nur bei einer Minderheit von Frauen besteht; was die Frauen erwarten, ist ganz einfach das, dass wir die Verantwortung nicht auf sie abschieben, sondern dass wir Männer die Verantwortung, die uns nach Verfassung und Gesetz zukommt, auch ausfüllen. Wir können diese Verantwortung ausfüllen, indem wir nun einfach eine klare Fragestellung haben, und auf diese Frage soll dann das Zürcher Volk mit Ja oder Nein antworten.

*Präsident:* Wir müssen trotzdem über diesen Ordnungsantrag abstimmen.

*Gottfried Günthard* (BGB), Buchs:

Ich glaube, es ist meine Pflicht, noch kurz Stellung zu nehmen gegenüber Herrn Regierungsrat Brugger, nachdem er meine Haltung vor X Jahren angeführt hat.

Es ist auch mir nicht verboten, die Meinung zu ändern und den neuen Situationen anzupassen. Ich glaube, wir stehen heute vor einer ganz neuen Situation, beispielsweise gegenüber den Gemeinden — wie das Herr Regierungsrat Brugger erwähnte —, in denen heute die Stimmregister vorliegen. Aber auch die uns unterbreitete Vorlage ist ganz anders. Ich habe mich letztes Mal — die Presse hat das eigentümlicherweise verdreht, ich muss das festhalten, denn man hat mich als Gegner des Frauenstimmrechts hingestellt —

schon als formeller Befürworter bekannt; ich will das wiederholen, damit die Presse es diesmal richtig notieren kann. Gerade aus diesem Grunde muss ich aber diese Konsultativ-Abstimmung doch als richtig betrachten. Ich habe letztes Mal erklärt, dass die Frauenkreise um mich herum anderer Meinung seien; ich sehe die jetzigen Behauptungen der Befürworter und Gegner eben als Behauptungen an; uns Männern würde doch der Entscheid bedeutend erleichtert und irgendwie sinnvoll gemacht, wenn wir vorher die Meinung der Frauen hätten, sowohl in bezug auf die Beteiligung wie in bezug auf das Resultat der Abstimmung.

Aus diesem Grunde muss ich an meinem Antrag festhalten und zusätzlich beantragen, darüber unter Namensaufruf zu entscheiden; denn im Gegensatz zum Antrag Nehrwein handelt es sich hier um einen weitergehenden Entscheid als bei der Eintretensfrage. Der Antrag Nehrwein bezieht sich ja nur auf die Eintretensabstimmung. Wenn man schon bei der Frage des Eintretens eine Abstimmung unter Namensaufruf durchführt, dann ist es mindestens ebenso berechtigt, über diesen uns sehr wesentlich erscheinenden Vorentscheid in gleicher Weise abstimmen zu lassen.

In der *Abstimmung* stimmen 28 Ratsmitglieder dem Antrag auf namentliche Abstimmung zu, womit die erforderliche Zahl erreicht ist.

In der *Abstimmung unter Namensaufruf* wird mit 122 : 43 Stimmen der Antrag Günthard abgelehnt.

*Präsident:*

Wir kommen zur Abstimmung über das Eintreten auf die Vorlage. Hiezu hat Herr Dr. Nehrwein den Antrag gestellt, auch diese Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen. (Auch dieser Antrag wird von mehr als 20 Ratsmitgliedern unterstützt und ist damit zustande gekommen).

Wer auf diese Vorlage eintreten will, stimmt mit Ja, wer nicht eintreten will, stimmt nein.

In der ebenfalls unter *Namensaufruf* durchgeföhrten *Abstimmung* wird mit 118 : 47 Stimmen Eintreten beschlossen.

*Folgende Kantonsräte stimmten gegen Eintreten:*

1. Emil Altorfer, Kloten (BGB); 2. Emil Baumann, Zürich (LdU); 3. Jakob Bachofner, Fehraltorf (BGB); 4. Max Bächi, Embrach (BGB); 5. Walter Beyeler, Zürich (fr.); 6. Ernst Bosshard, Pfäffikon (BGB); 7. Karl Brauch, Hegnau (BGB); 8. Otto Bretscher, Grossandelfingen (BGB); 9. Dr. Frédéric Comtesse, Winterthur (fr.); 10. Bruno Cristini, Zürich (LdU); 11. Emil Dörfler, Oberrieden (chr.); 12. Dr. Hans Duttweiler, Zürich (fr.); 13. Dr. Erwin Frei, Zürich (EVP); 14. Konrad Gisler, Flaach (BGB); 15. Gottfried Günthard, Buchs (BGB); 16. Dr. Karl Hackhofer, Zürich (chr.); 17. Leo Hahn, Zürich (fr.); 18. Fridolin Huber, Herrliberg (BGB); 19. Dr. Hugo Hungerbühler, Rüti (chr.); 20. Jakob Hofmann, Zünikon (BGB); 21. Hans Jucker, Bauma (BGB); 22. Paul Langner, Bassersdorf (dem); 23. Werner F. Leutenegger, Zürich (BGB); 24. Walter Lüssi, Turbenthal (BGB); 25. Hans Maag,

Stadel (BGB); 26. Dr. Hans Mettler, Zürich (BGB); 27. Gottfried Murbach, Zürich (BGB); 28. Hans Nüssli, Zürich (BGB); 29. Jean Porr, Dietikon (BGB); 30. Dr. Walter Raissig, Adliswil (fr.); 31. Dr. Niklaus Rappold, Zürich (fr.); 32. Albert Schätti, Winterthur (BGB); 33. Heinrich Schalcher, Winterthur (EVP); 34. Dr. Alfred Schütz, Zürich (BGB); 35. Anton Steiner, Zürich (chr.); 36. Fritz Störi, Wädenswil (fr.); 37. Emil Straub, Zürich (BGB); 38. Gottlieb Strickler, Schönenberg (fr.); 39. Ernst Stutz, Bäretswil (BGB); 40. Jakob Stucki, Ohringen (BGB); 41. Sigisbert Theus, Zürich (chr.); 42. Jakob Vollenweider, Wangen (BGB); 43. Albert Weber, Wald (BGB); 44. Ernst Wettstein, Uster (BGB); 45. Emil Wirth, Oberstammheim (fr.); 46. Dr. med. Eugen Wolf, Russikon (chr.); 47. Hans Zimmermann, Wädenswil (BGB).

#### Detailberatung

Der Ingress wird ohne Abänderung gutgeheissen, ebenso Art. I, der lautet:

„Art. 16 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich wird wie folgt abgeändert: Stimmberechtigt und in öffentliche Aemter wählbar sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.“

Art. II. „Dieses Verfassungsgesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.“

*Präsident:*

Es werden zwei Abänderungsanträge gestellt, einmal von Herrn Dr. Flueler, der dahin lautet: „Dieses Verfassungsgesetz ist nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses den stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen zur Abstimmung zu unterbreiten. Lehnen die stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen das Verfassungsgesetz ab, gilt es als verworfen; nehmen sie es an, tritt es am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses der Abstimmung der Schweizerbürgerinnen in Kraft.“

Der Antrag Schalcher lautet auf Zurückweisung an die Regierung zur Vorbereitung einer Vorlage gemäss Motion 847 zur Gewährung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in Schul-, Fürsorge- und kirchlichen Angelegenheiten.

*Dr. Bruno Flueler (chr.), Küsniacht:*

Ich möchte meinen Antrag kurz begründen, bzw. die Begründung ergänzen. Mir scheint, dass die Frauen hier das letzte Wort haben sollten; sie sollen letztlich entscheiden, ob sie das Stimmrecht wollen oder nicht.

*Dr. Hermann Häberlin (fr.), Zürich:*

Nach dem Antrag Flueler sollten die Frauen nachträglich mit Mehrheit beschliessen können, dass die vorgängige Männerabstimmung ungültig sei. Dieser Antrag hat gewisse Konsequenzen und ich beantrage, den Antrag Flueler abzulehnen.

Schweizerische  
Landes-Bibliothek  
Hallerstrasse 15  
3005 Bern

A. Z.  
8001 Zürich

*Prof. Dr. Ernst Leemann (soz.), Zürich:*

Ich bin auch der Meinung, dass das Individualrecht derjenigen, die das Frauenstimmrecht wünschen, unbedingt gewahrt werden muss. Es können nicht Leute, die es nicht wünschen, das verunmöglichen.

*Gottfried Murbach (BGB), Zürich:*

Ich bin ebenfalls der Meinung, dass wir bei diesem Antrag den Boden der Verfassung nicht verlassen dürfen. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Antrag Günthard, der eine reine Konsultativ-Abstimmung verlangt, und dem Antrag Flueler.

*Regierungsrat Ernst Brugger, Justizdirektor:*

Auch ich glaube, dass die Sache staatsrechtlich zwei bedenkliche Seiten aufweist. Die eine Seite liegt darin, dass unter Umständen ein durch den recht-mässigen Souverän zustande gekommener Volksentscheid nachträglich von Dritten wieder aufgehoben werden kann, d. h. wir geben damit einer Volksgruppe — die heute dieses Souveränitätsrecht noch nicht hat — eine Art Vetorecht. Das scheint uns ausserordentlich bedenklich zu sein und ist auf jeden Fall ein absolutes Novum in der Verfassungsgeschichte unseres Kantons. Der zweite Punkt: Ein Staatsrechtler hat mich darauf aufmerksam gemacht, in dieser einen Abstimmungsfrage würde gleichzeitig über zwei ganz verschiedene Fragen entschieden, nämlich einmal ob man das Frauenstimmrecht einführen wolle — das ist die Hauptfrage —, aber gleichzeitig entscheide man mit diesem Ja oder Nein auch die Frage, ob der Entscheid über die Einführung des Frauenstimmrechts von der Abstimmung unter den Frauen abhängig gemacht werden solle. Das sind zwei ganz verschiedene Dinge.

In der *Abstimmung* wird der Antrag Flueler mit offensichtlicher Mehrheit abgelehnt.

In der *Abstimmung* wird der Antrag Schalcher mit offensichtlicher Mehrheit abgelehnt.

*Präsident:*

Das Verfassungsgesetz ist in erster Lesung durchberaten. Nach Art. 65 der Staatsverfassung muss eine zweite Beratung stattfinden; diese Beratung darf nicht vor zwei Monaten durchgeführt werden.

Schluss dieser Beratung 09.55 Uhr.

---

Redaktion: Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, 8002 Zürich, ☎ 23 38 99  
Sekretariat: Fräulein Gertrud Busslinger, Sternenstr. 24, 8002 Zürich, Tel. 25 94 09

Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, 8049 Zürich, Telefon 56 70 37

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich 80 - 14151